



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de l'économie et de l'emploi DEE  
Volkswirtschaftsdirektion VWD

Boulevard de Pérolles 25  
case postale 1350, 1701 Fribourg

T +41 26 305 24 02, F +41 26 305 24 09  
www.fr.ch/vwd

—

*Freiburg, 17. Juni 2014*

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf der Verordnung zur

—  
**Änderung des Energiereglements vom 5. März 2001 (EnR)**  
Vernehmlassungsverfahren

## **I. EINLEITUNG**

Am 29. September 2009 legte der Staatsrat dem Grossen Rat den Bericht über die Energieplanung des Kantons Freiburg vor (Bericht Nr. 160). Insgesamt wurde der Bericht mit der darin dargelegten neuen Energiestrategie von den verschiedenen Fraktionen sehr positiv aufgenommen. Wiederholt wurde hervorgehoben, dass die Strategie sehr ehrgeizig, aber auch realistisch sei.

Der Staatsrat möchte bis zum Jahr 2030 die «4000-Watt-Gesellschaft» erreichen. Zu diesem Zweck hat er eine Strategie aufgestellt, die es erlauben soll, bis 2030 insgesamt 1000 GWh Wärme und 550 GWh Strom pro Jahr zu sparen und gleichzeitig die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien zu fördern.

In seinem Bericht erklärte der Staatsrat, dass er bei der Revision des kantonalen Energiegesetzes Vorschläge machen wird. Da die geltenden Gesetzesbestimmungen generell – auch hinsichtlich der Ziele und Grundsätze – ganz mit der Entwicklung der energiepolitischen Ziele übereinstimmen, wurde eine Totalrevision des Gesetzes nicht als notwendig erachtet. In der Zwischenzeit hat der Staatsrat das Energiereglement vom 5. März 2001 (EnR) mit Wirkung auf den 1. März 2010 geändert, um insbesondere jene Bestimmungen der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEN 2008) einzuführen, die keine Anpassung des Gesetzes benötigen. Im Juni 2011 wurden mit einer weiteren Änderung des Energiereglements neue Förderprogramme eingeführt (Wärmepumpen als Ersatz von Heizungen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, Wärmekraftkopplungen und das «Energistadt»-Label für Gemeinden).

In Umsetzung der kantonalen Energiestrategie und bestimmter in den MuKEN festgelegter Grundsätze hat der Grosse Rat im Mai 2013 eine Änderung des Energiegesetzes verabschiedet, die hauptsächlich bezweckte,

- > die Vorbildfunktion der öffentlichen Körperschaften zu verstärken;
- > mit Hilfe der Gemeindeplanung im Energiebereich den Gemeinden vermehrt Verantwortung zu übertragen;
- > die Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises (GEAK) einzuführen;
- > Regeln über die Beleuchtung einzuführen;

> die Anforderungen im Bereich der Lüftung, der Klimatisierung und der Wärmerückgewinnung zu erhöhen.

Die Änderung des Energiegesetzes ist am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Wie in der Botschaft zum Gesetz erwähnt wurde, müssen noch einzelne Punkte über eine Änderung des Energiereglements präzisiert werden, damit alle neuen Bestimmungen des Energiegesetzes angewendet werden können. Ausserdem ist vorgesehen, die Förderprogramme anzupassen und zu ergänzen, wobei jedoch darauf geachtet wird, dass dem Staat daraus keine neuen finanziellen Verpflichtungen erwachsen.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Art. 4a (neu) Nachweis für die Energieeffizienz (Art. 11a Energiegesetz)

Der GEAK<sup>®</sup> ist ein Instrument, das von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) entwickelt wurde und mit dem die energetische Qualität der Gebäudehülle und die gesamte Energieeffizienz einschliesslich des Heizsystems geprüft werden kann. Dieses Instrument verbessert auch die Transparenz des Immobilienmarkts und erleichtert so den Entscheid beim Kauf oder bei der Miete einer Immobilie. Der GEAK<sup>®</sup> ist also ein wichtiges energiepolitisches Instrument. Artikel 1.31 der MuKE n 2008 verlangt von den Kantonen, dass sie den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK<sup>®</sup>)» in ihre Gesetze aufnehmen.

Die Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises ist eine Massnahme, die in der neuen Energiestrategie des Kantons aufgeführt ist. Auch der Bund plant im Rahmen der Umsetzung seiner Energiestrategie 2050, für die Vergabe von Subventionen im Gebäudebereich die Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus<sup>®</sup> (GEAK<sup>®</sup> mit Ratschlägen) einzuführen.

**Abs. 1:** Die Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiegesetzes erwähnte, dass die Energieeffizienz von Gebäuden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK<sup>®</sup>) nachgewiesen werden muss. Er ist das einzige Zertifikat auf diesem Gebiet, das landesweit anerkannt wird (Art. 9 Abs. 4 des Energiegesetzes des Bundes vom 26. Juni 1998)

**Abs. 2:** Der GEAK<sup>®</sup> ist heute anwendbar auf Wohnbauten (Ein- und Mehrfamilienhäuser), Verwaltungsgebäude und Schulen. Die anderen nach der SIA-Norm definierten Gebäudekategorien wie etwa Industriegebäude oder Läden sind zurzeit nicht betroffen. Es könnte jedoch sein, dass diese Kategorien einmal in den GEAK<sup>®</sup> integriert werden. Die Bestimmungen, die die Anwendung des GEAK<sup>®</sup> regeln, legen auch fest, wie Gebäude, die für verschiedene Zwecke genutzt werden, behandelt werden müssen.

**Abs. 3:** Mit der Einführung der GEAK<sup>®</sup>-Pflicht wird hauptsächlich bezweckt, die Eigentümerinnen und Eigentümer für den Energieverbrauch ihrer Gebäude zu sensibilisieren und sie anzuregen, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, falls ihr Gebäude viel Energie verbraucht. Mit dem GEAK<sup>®</sup> verfügen sie über ein Planungsinstrument, das ihnen hilft, die vorrangigen Sanierungsmassnahmen zu bestimmen und ihre Wirkung zu beziffern. Der GEAK<sup>®</sup> wird im Übrigen für ein ganzes Gebäude aufgestellt.

Auch bei einem Gebäude, das mehreren Miteigentümerinnen und Miteigentümern gehört, ist es wichtig, dass die Käuferin oder der Käufer eines Gebäudeteils über die energetische Qualität des

Gebäudes informiert werden kann. Da der GEAK<sup>®</sup> nicht bloss für einen Gebäudeteil aufgestellt werden kann, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, das Dokument aufstellen zu lassen, sobald im Sinne von Absatz 1 zum ersten Mal ein Teil veräussert wird.

**Abs. 4:** Damit das Amt den Vollzug kontrollieren kann, muss es über die Angaben zu Liegenschaftsverkäufen verfügen, die den Anforderungen von Artikel 11a Energiegesetz entsprechen. Das Grundbuchamt ist die Behörde, die über diese Informationen verfügt.

**Abs. 5:** Die Analyse wird durch eine zertifizierte Expertin oder einen zertifizierten Experten durchgeführt. Das Amt für Energie veröffentlicht die Liste der anerkannten Expertinnen und Experten, die einen GEAK<sup>®</sup> ausstellen dürfen. Diese Liste deckt sich grundsätzlich mit der Liste, die von der Organisation des GEAK<sup>®</sup> publiziert wird.

#### **Art. 10 Dimensionierung (Art. 13a Abs. 2 und 3 Energiegesetz)**

**Abs. 5:** Im Gegensatz zu Wärmekraftwerken, die nur auf Stromerzeugung ausgelegt sind, wird bei Wärmekraftkopplungsanlagen durch die gleichzeitige Abgabe von Strom und Wärme ein höherer Nutzungsgrad (bis zu 90 Prozent) erreicht. Es kann somit Brennstoff eingespart werden, wenn Abnehmer der Wärme zur Verfügung stehen (grosse Gebäude oder Fernwärmeverteilnetz). Im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie kann die so erzeugte Elektrizität zum Betrieb einer Wärmepumpe genutzt werden, wodurch der Gesamtwirkungsgrad der fossilen Energienutzung zu Wärmezwecken noch weiter steigt. So können aus 1 kWh Antriebsenergie (oft Erdgas) mehr als 2 kWh Wärme gewonnen werden, sofern eine Wärmepumpe anstelle einer mit fossiler Energie betriebenen Heizanlage eingebaut wird. Das System ist also sehr effizient. Der vom Staatsrat festgelegte Grenzwert für die thermische Leistung, ab dem eine Wärmeerzeugungsanlage als Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ausgestaltet werden muss, beträgt 2 MW. Diese Grenze kann mittelfristig unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie etwa der Entwicklung der Energiepreise und der Technologie revidiert werden.

**Abs. 6:** Mit dieser Massnahme soll das Energiesparpotenzial genutzt werden, das in Zweitwohnungen existiert, indem die Raumtemperatur an die Nutzung mit einfachen, auf dem Markt erhältlichen technischen Mitteln angepasst wird.

#### **Art. 11 Wassererwärmer und Wärmespeicher (Art. 13a Abs. 1 Energiegesetz)**

**Abs. 3:** In neuen privaten und öffentlichen Gebäuden sowie in öffentlichen Gebäuden, deren Warmwassersystem saniert wird, muss die Energie, die für die Wassererwärmung verwendet wird, mindestens zur Hälfte aus erneuerbaren Energiequellen oder Abwärme stammen. Systeme, die erneuerbare Energien nutzen sind namentlich: thermische Solaranlagen, Holzheizungen und Wärmepumpen, die der Umwelt Wärme entziehen.

**Abs. 4:** Die elektrische Energie, die über einen elektrischen Widerstand als Zusatzheizung für die Wassererwärmung genutzt wird oder die für den Betrieb einer Wassererwärmungsanlage (z.B. Wärmepumpe) benötigt wird, muss mit dem Faktor 2 gewichtet werden. Diese Regel entspricht den Bestimmungen, die von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren und vom Verein Minergie auf nationaler Ebene angewandt werden. Dadurch wird die Verwendung einer elektrischen Zusatzheizung für die Wassererwärmung stark eingeschränkt. Ausserdem können bei den Wärmepumpen nur effiziente Modelle für die Wassererwärmung eingesetzt werden. So kann bei einer Luft-Wasser-Wärmepumpe nur dann eine elektrische Zusatzheizung installiert werden, wenn

etwa mit dem Einbau einer photovoltaischen Solaranlage Kompensationsmassnahmen getroffen werden.

#### **Art. 16 Anlagen zur Kühlung und/oder Luftbefeuchtung (Art. 16 Abs. 3 Energiegesetz)**

**Abs. 4:** Wer ein Gebäude mechanisch kühlen möchte, hat verschiedene Möglichkeiten. Als Erstes müssen bauliche Massnahme getroffen werden, die eine Erwärmung stark begrenzen. Wird eine Klimaanlage verwendet, so kann dafür Sonnenenergie, Erdwärme (Geocooling) oder eine Absorptionsmaschine verwendet werden.

Wenn in begründeten Fällen die benötigte Energie nicht vor Ort erzeugt werden kann, muss mit der Unterstützung eines Stromversorgungsunternehmens dafür gesorgt werden, dass die Anlage für die gesamte Dauer ihres Betriebs mit Solarstrom versorgt werden kann, der im Kanton erzeugt wird.

**Abs. 5:** Die Anwendung von Art.16 Energiegesetz verlangt eine sorgfältige Vollzugskontrolle. Um nichtkonforme Sanierungsarbeiten zu vermeiden, müssen deshalb alle bedeutenden Änderungen an einer Komfortklimaanlage, die über den Unterhalt oder die Instandhaltung hinausgehen, dem AfE gemeldet werden. Die Fachkreise müssen vorgängig klar darüber informiert werden.

#### **Art. 16a (neu) Elektrische Energie in grossen Gebäuden (Art. 15a und Art. 16 Energiegesetz)**

**Abs. 1:** Artikel 15a Energiegesetz erwähnt, dass der Staatsrat für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> den Grenzwert für den Elektrizitätsbedarf der Beleuchtung festlegt. Ausserdem verlangt Artikel 16, dass Lüftungs- und Klimaanlagen so installiert und betrieben werden, dass sie wenig Energie verbrauchen.

Folglich muss für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> die Norm SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» angewendet werden. Dieser Grundsatz entspricht auch den MuKE 2008.

Diese Regel gilt nicht für Wohnbauten, da die Umsetzung nicht kontrolliert werden kann.

**Abs. 2:** Dieser Absatz präzisiert die Anwendung der Norm SIA 380/4 in Bezug auf die Werte, die bei der Beleuchtung eingehalten werden müssen.

**Abs. 3:** Dieser Absatz präzisiert die Anwendung der Norm SIA 380/4 in Bezug auf die Werte, die bei der Lüftung eingehalten werden müssen.

**Abs. 4:** Dieser Absatz präzisiert die Anwendung der Norm SIA 380/4 in Bezug auf die Ausnahmen, die bis zu einem bestimmten elektrischen Leistungsbedarf bei Lüftung und Klimatisierung bewilligt werden.

#### **Art. 20 Heizungen im Freien (Art. 13 Abs. 3 Energiegesetz)**

**Abs. 1:** Die Installation von Heizungen im Freien ist grundsätzlich verboten. Dies betrifft insbesondere Heizanlagen auf Terrassen, Bodenheizungen zum Gefrierschutz oder zur Schneeräumung, Warmluftvorhänge in direktem Kontakt zur Aussenluft oder ausserhalb der thermischen Gebäudehülle usw.

**Abs. 2:** Das AfE kann Ausnahmen bewilligen, um die Sicherheit von Personen und Gütern (oder den Schutz technischer Anlagen) zu gewährleisten, oder falls bauliche oder betriebliche Massnahmen nicht möglich sind. In ganz speziellen Fällen kann es nämlich sein, dass keine andere Lösung als die Installation einer Heizung im Freien möglich ist. Das AfE wird in diesem Fall

prüfen, ob der Empfänger der Ausnahme die benötigte Energie im Sinne von Artikel 3 Energiegesetz kompensieren kann.

## **Art. 21 Schwimmbadheizung (Art. 18 Energiegesetz)**

**Abs. 1:** Der Absatz regelt die Bedingungen für den Bau, die Sanierung und den Einbau von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Hallenbädern. Bei der Sanierung von technischen Einrichtungen kann der Anschluss an die bestehende, mit fossilen Energieträgern betriebene Heizanlage beibehalten werden, ist aber begrenzt. Die Hälfte der benötigten Energie muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen.

**Abs. 2:** Der Absatz regelt die Bedingungen für den Bau, die Sanierung und den Einbau von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern. Alle beheizten Freiluftbäder zum Baden, Schwimmen und Entspannen (einschliesslich Jacuzzis), müssen erneuerbare Energien nutzen. Die Nutzung einer Wärmepumpe ist erlaubt, dafür muss das Becken aber mit einer Abdeckung ausgestattet werden, die Wärmeverluste vermindert.

## **Kapitel 5a (neu) Grossverbraucher (Art. 18a Energiegesetz)**

### **Art. 21a (neu) Grundsatz**

**Abs. 1:** Der Staatsrat übernimmt für die Anwendung der Bestimmungen über Grossverbraucher die in den MuKE formulierten Grundsätze. Somit gelten Betriebe dann als Grossverbraucher, wenn pro Verbrauchsstätte entweder der jährliche Wärmeverbrauch über 5 GWh oder der jährliche Elektrizitätsverbrauch über 0,5 GWh liegt.

Ist eine der beiden Bedingungen erfüllt, muss das Unternehmen seinen Verbrauch analysieren und zumutbare Massnahmen planen, um weniger Treibhausgase auszustossen.

**Abs. 2 :** Unternehmen, die gemäss Absatz 1 als Grossverbraucher gelten, müssen Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs treffen, die dem Stand der Technik entsprechen, wirtschaftlich sind und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind. Folglich können die zu realisierenden Massnahmen als zumutbar erachtet werden.

**Abs. 3:** Hier wird der Begriff der Wirtschaftlichkeit einer Massnahme definiert. Zwischen Massnahmen, die das Gebäude und die Gebäudetechnik betreffen, und Massnahmen, die die Produktionseinheiten betreffen, muss unterschieden werden. Diese Grundsätze wurden auch von den Schweizerischen Wirtschaftsorganisationen akzeptiert.

### **Art. 21b (neu) Vollzug**

**Abs. 1:** Damit das Amt für Energie Grossverbraucher identifizieren kann, benötigt es hauptsächlich Informationen von den Energieversorgungsunternehmen, die auf dem Kantonsgebiet tätig sind.

**Abs. 2:** Gestützt auf die Verbrauchsanalyse und die möglichen Massnahmen muss der Grossverbraucher mit der für Energie zuständigen Direktion eine Zielvereinbarung abschliessen.

**Abs. 3:** Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) bietet beispielsweise derartige Gruppen an.

### **Art. 21c (neu) Vereinbarungsmodelle**

Der Artikel listet die verschiedenen Vereinbarungmodelle auf, die von den Grossverbrauchern gewählt werden können. Diese werden übrigens in anderen Kantonen bereits angewendet.

## Art. 23 (neu) Anwendung des Minergie-P- oder Minergie-A-Standards (Art. 5 Abs. 3 Energiegesetz)

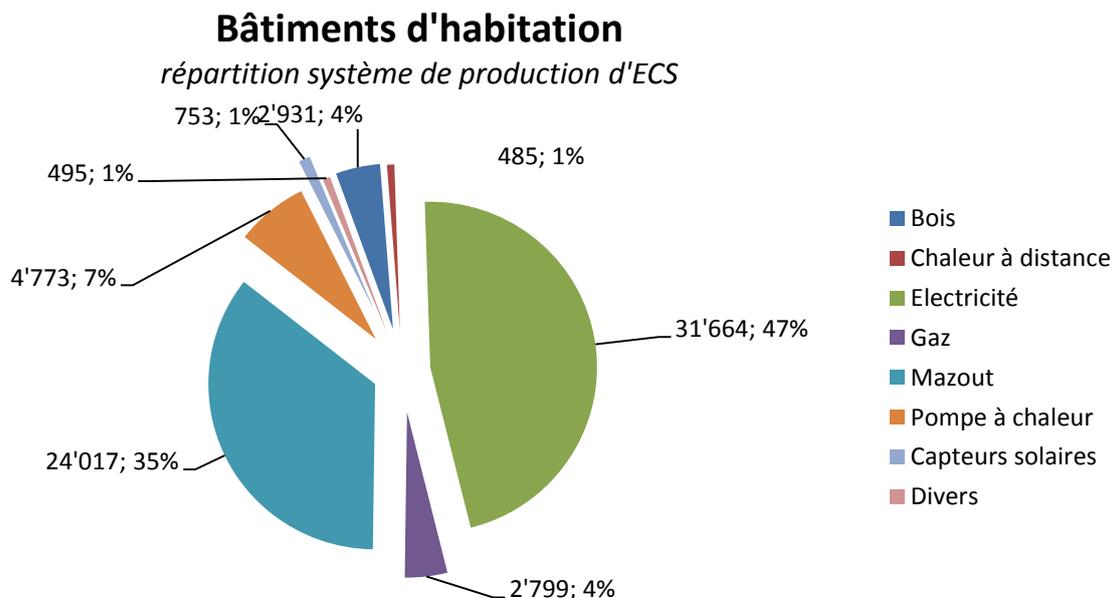
**Abs. 1:** Aufgrund der Vorbildrolle der öffentlichen Körperschaften betrifft diese Bestimmung alle öffentlichen Gebäude und nicht nur die, die vom Kanton gebaut, renoviert oder subventioniert werden. Die Gebäude müssen künftig je nach technischer Machbarkeit die Anforderungen des Minergie-P- oder Minergie-A-Labels erfüllen.

Der Minergie-P-Standard beinhaltet eine spezifische, auf einen niedrigen Energieverbrauch ausgerichtete Konzeption des Gebäudes. Der Minergie-A-Standard konzentriert sich dagegen weniger auf die Qualität der Gebäudehülle, dafür verlangt er, dass der gesamte Wärmeverbrauch durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Die Wahl zwischen dem Minergie-P- und dem Minergie-A-Standard hängt insbesondere von der Gestaltung und vom Standort des Gebäudes ab.

**Abs. 2:** Für den Übergang von der bisherigen Pflicht zum Bau nach dem Minergiestandard zur Pflicht zum Bau nach Minergie-P- oder Minergie-A-Standard muss eine Frist vorgesehen werden. Für die laufenden Projekte ist es wichtig, dass sie nicht mehr angepasst werden müssen, da dies planerische und finanzielle Auswirkungen hätte.

## Art. 27 Subventionsberechtigte Objekte

**Abs. 1 Bst. i:** Der Ersatz von Elektroboilern wird ebenfalls subventioniert. Die Zahl der Elektroboiler im Kanton wird auf über 20 000 Anlagen geschätzt. Ausserdem stellen sie knapp 50 % der Systeme zur Wassererwärmung im Kanton dar, wie aus der folgenden Grafik hervorgeht. Folglich sollte diese Massnahme eine substanzielle Senkung des Stromverbrauchs ermöglichen. Sie entspricht auch den Absichten, die der Staatsrat im Anschluss an die Volksabstimmung vom 22. November 2012 geäussert hat, bei der die Stimmbevölkerung die Pflicht zum Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern abgelehnt hat.



### **Art. 31c (neu) i) Ersatz von Elektroboilern**

Der Artikel legt die Bedingungen fest, unter denen eine neue Wassererwärmungsanlage subventioniert werden kann. Die Energiequelle muss grundsätzlich erneuerbar sein. So ist beispielsweise der Anschluss an ein Fernwärmenetz, das teilweise erneuerbare Energien oder Abwärme nutzt, möglich, auch wenn ein Teil der Wärme durch fossile Energieträger gedeckt wird.

### **Art. 32 a) Holzheizungen**

Für diese Fördermassnahmen bietet der Bund dem Staat jährliche Globalbeiträge. Damit die Globalbeiträge gewährt werden, müssen die zugesicherten Beiträge mindestens 10 % der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) für jede betroffene Anlage abdecken.

Angesichts der Anpassungen der NAM entsprechen die bisher gewährten Beiträge nicht mehr dieser Anforderung und müssen erhöht werden.

Für Holzheizungen werden folgende Förderbeiträge gewährt:

**Abs. 1:** Für eine Holzheizung mit einer Nennleistung von 15 kW bis 40 kW wird die Finanzhilfe in Form eines Pauschalbetrags von 3200 Franken gewährt.

**Abs. 2:** Für eine Holzheizung mit einer Nennleistung von über 40 kW bis 70 kW wird die Finanzhilfe in Form eines Pauschalbetrags von 5000 Franken gewährt.

**Abs. 3:** Für eine Holzheizung mit einer Nennleistung von über 70 kW wird die Finanzhilfe anhand der während einer Heizsaison produzierten Nutzenergie berechnet und beträgt 90 Franken pro Megawattstunde (MWh), höchstens aber 250 000 Franken.

### **Art. 34b e) Gebäudesanierung**

Die Anpassung der Beitragssätze für Holzheizungen sowie die neuen Massnahmen für den Ersatz von Elektroboilern werden eine Zunahme der Kosten um etwa 300 000 Franken zulasten des kantonalen Energiefonds zur Folge haben.

Um diesen Betrag zu kompensieren und so keine zusätzlichen Kosten für den Staat zu verursachen, werden die zusätzlichen Finanzhilfen des Kantons zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm ([www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch)) reduziert. Die aktuellen Beiträge werden um 20% herabgesetzt.

### **Art. 35e (neu) i) Ersatz von Elektroboilern**

Für den Ersatz eines Elektroboilers wird die Finanzhilfe in Form eines Pauschalbetrags von 700 Franken gewährt.

## **III. Andere Aspekte**

### ***Finanzielle Auswirkungen für den Staat***

Die vorgesehene neue Fördermassnahme sowie die Anpassung der Finanzhilfen für Holzheizungen werden Kosten verursachen, die gemäss Schätzungen durch die Senkung der Beiträge kompensiert werden sollten, die der Kanton als zusätzliche Finanzhilfen zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm gewährt. Folglich werden diese Massnahmen keinen Einfluss auf die Finanzplanung des Staats haben.

### ***Auswirkungen auf den Personalbestand***

Die vorliegende Änderung des Reglements erfolgt in Umsetzung der Energiestrategie des Staatsrats aus dem Jahr 2009, für die das Personal des Amts bereits aufgestockt wurde.

Folglich wird die Änderung des Energiereglements keinen Einfluss auf den Personalbestand haben.

### ***Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden***

Die Änderung des Reglements hat keinen besonderen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

### ***Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und mit der nachhaltigen Entwicklung***

Der Entwurf geht auf die Änderung des Energiegesetzes zurück, die am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, und entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung. Er ist auch mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit dem Europarecht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung.